



Anlage 7 Vertrag

Anlage zu Ziffer 17.3 EVB-IT Erstellungsvertrag

Sonderregelung zur Vertraulichkeit

Auftragnehmer und Auftraggeber sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses von der jeweils anderen Partei erlangten Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten.

Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind.

Vertrauliche Informationen schließen insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten sowie sämtliche Informationen über persönliche und tatsächliche Gegebenheiten, die dem gesetzlichen, insbesondere berufsrechtlichen, Geheimnisschutz unterliegen, ein.

Die empfangende Partei hat vertrauliche Informationen vor dem Zugriff nicht befugter Dritter angemessen zu schützen. Die empfangende Partei darf vertrauliche Informationen nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei verwerten, weitergeben oder veröffentlichen.

Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Mitarbeiter der empfangenden Partei oder mit der empfangenden Partei im Sinne der §§ 15ff. AktG verbundene Unternehmen oder an Berater oder Erfüllungsgehilfen der empfangenden Partei (zusammen: „befugte Dritte“) durch den Empfänger darf vorbehaltlich ausdrücklich anders lautender Regelungen in diesem Vertrag nur dann erfolgen, wenn und soweit (i) die Weitergabe an den jeweiligen befugten Dritten notwendig zur Erfüllung dieses EVB-IT Erstellungsvertrages ist und (ii) der jeweilige befugte Dritte sich vor der Weitergabe schriftlich verpflichtet hat bzw. aus anderen rechtlichen Gründen dazu verpflichtet ist, die hier genannten Verpflichtungen entsprechend einzuhalten.

Die empfangende Partei haftet der offenlegenden Partei für die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen durch befugte Dritte.

Von dem Offenlegungsverbot sind Fälle von zwingenden Offenlegungspflichten ausgenommen, die durch behördliche oder gerichtliche Anordnung auferlegt werden, sofern diese auf Grundlage eines in Deutschland geltenden Gesetzes oder unmittelbar anwendbarem Europarecht beruhen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald Offenlegungsansprüche, gleich, ob berechtigt oder unberechtigt, an den Auftragnehmer herangetragen werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber in dem

Schreiben den Grund für das Ersuchen des Dritten auf Offenlegung anzugeben und darüber zu informieren, ob (und mit welcher Begründung) er gedenkt, dem Offenlegungsersuchen nachzukommen.

Falls nachvollziehbare Anhaltspunkte einen Verdacht für eine Verletzung oder eine drohende Verletzung der vertraglichen Geheimhaltungspflichten begründen, fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer auf, die Einhaltung der vertraglichen Geheimhaltungspflichten innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich nachzuweisen.

Legt der Auftragnehmer gegenüber Dritten vertrauliche Informationen entgegen den Bestimmungen der vorstehenden Absätze offen und/oder weist trotz Aufforderung die Einhaltung der vertraglichen Geheimhaltungspflichten nicht nach, ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten ist die BRAK berechtigt, eine Vertragsstrafe, deren Höhe jeweils von der BRAK nach billigem Ermessen zu bestimmen und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist, zu fordern. Die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs sind ausgeschlossen. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet.

Ein Anspruch auf die vereinbarte Vergütung für nicht erbrachte Leistungen besteht im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber nach dieser Anlage nicht.